

RS UVS Steiermark 1994/04/06 30.3-30/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.04.1994

Rechtssatz

Das Anbringen einer Werbung entgegen § 84 Abs 2 StVO stellt dann ein fortgesetztes Delikt dar, wenn das gleiche Plakat in einem Zeitraum von 14 Tagen - nur um einige Meter verschoben - aufgestellt bleibt (ähnlich VwGH 18.9.1973, 269/72; 7.12.1979, 103/78).

Schlagworte

Straßenverkehrsordnung fortgesetztes Delikt

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at